

Thüringen wählt.



Der Landeswahlleiter
Thüringen

LANDTAGSWAHLEN IN THÜRINGEN

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 900163, 99104 Erfurt

Telefon: +49 361 57 331-9642
Telefax: +49 361 57 331-9699
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de
Internet: www.statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat 13 - Wahlen, Recht der Statistik, Archiv und Controlling
Telefon: +49 361 57 331-9122

Satz und Druck:

Thüringer Landesamt für Statistik

Bestellnummer 80 133

Titelfoto: © B_Me – unsplash.com

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahl allgemein	5
Was bewirken meine Stimmen zur Landtagswahl?	5
Kann ich mich bei der Stimmabgabe enthalten? Wann wird meine Stimme ungültig?	6
Wer kann in den Thüringer Landtag gewählt werden?	6
Wie kann man Wahlhelferin/Wahlhelfer werden und wer kann unter welchen Umständen ein Wahlehrenamt ablehnen?	6
Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung	7
Wer darf bei der Landtagswahl wählen?	7
Wer wird in das Wählerverzeichnis eingetragen?	7
Was muss ich tun, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe?	7
Umzug innerhalb von Thüringen	7
Zuzug aus einem anderen Bundesland	7
Was ist, wenn ich am Wahltag plötzlich erkrankte?	8
Wer bekommt eine Wahlbenachrichtigung?	8
Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?	8
Was muss ich tun, wenn die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung fehlerhaft sind?	8
Was muss ich tun, wenn ich zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten habe?	9
Wahl im Wahlraum	9
Wo kann ich meine Stimme abgeben?	9
Kann ich mir bei der Stimmabgabe helfen lassen oder Hilfsmittel verwenden (Wahlschablone)?	10
Welche Unterlagen/Dokumente muss ich zur Wahl in den Wahlraum mitbringen?	10
In welchem Zeitraum ist der Wahlraum geöffnet?	10

Briefwahl

Was ist die Briefwahl?	10
Was muss ich tun, wenn ich per Brief wählen will?	11
Wie bekomme ich einen Wahlschein?	11
Wie werden die Briefwahlunterlagen ausgefüllt?	11
Wohin und bis wann muss der Wahlbrief abgeschickt werden?	12

Ermittlung des Wahlergebnisses

Wann und durch wen wird das Wahlergebnis ermittelt?	13
Kann jeder bei der Ergebnisermittlung zusehen?	13
Wo kann ich mich über das aktuelle Ergebnis informieren?	13
Wie werden die Sitze im Landtag auf die einzelnen Bewerber verteilt?	13
Wieso sitzen gerade 90 Abgeordnete im Landtag?	15
Wie setzt sich der aktuelle Thüringer Landtag zusammen?	15

Wahl allgemein

Was bewirken meine Stimmen zur Landtagswahl?

Am 1. September 2024 wird der achte Thüringer Landtag gewählt. Alle fünf Jahre wird in Thüringen durch die Landtagswahl eine neue Volksvertretung auf Landesebene bestimmt. Das gewählte Parlament besteht grundsätzlich aus 88 Abgeordneten. Das Wahlsystem verbindet dabei die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen, die eine für einen Direktkandidierenden und die zweite für eine Listenstimme einer Partei (Landesliste).

Auf dem Stimmzettelmuster erkennen Sie die Einteilung in Wahlkreis- und Landesstimme. Mit der Wahlkreisstimme auf der linken Seite des Stimmzettels können Sie ein Parlamentsmitglied bestimmen, welches direkt in den Landtag einziehen soll. Aus Ihrem Wahlkreis zieht immer die Person direkt in den Landtag, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

Die zweite Stimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit dieser Stimme entscheiden sich Wählende für eine bestimmte Partei (Landesliste). Unter dem jeweiligen Parteienamen sind die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die zweite Stimme ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

Stimmzettel
für die Wahl zum Thüringer Landtag im Wahlkreis _____
am _____

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Name, Vorname Beruf	Partei 1	Langname Partei 1	<input type="radio"/>
2	Name, Vorname Beruf	Partei 2	Langname Partei 2	<input type="radio"/>
3	Name, Vorname Beruf	Partei 3	Langname Partei 3	<input type="radio"/>
4	Name, Vorname Beruf	Partei 4	Langname Partei 4	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- Maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Landesstimme

<input type="radio"/>	Partei 1	1
<input type="radio"/>	Partei 2	2
<input type="radio"/>	Partei 3	3
<input type="radio"/>	Partei 4	4

WAHL ALLGEMEIN

Für eine Partei, die zwar um Landesstimmen (Landeslisten) wirbt, aber keinen Direktbewerber (Wahlkreisbewerber) zur Wahl stellt, bleibt das entsprechende Feld auf der linken Stimmzettelhälfte leer.

Kann ich mich bei der Stimmabgabe enthalten? Wann wird meine Stimme ungültig?

In Deutschland besteht keine Pflicht zur Stimmabgabe. Sie können sich der Stimme enthalten, indem Sie nicht zur Wahl erscheinen oder einen ungültigen Stimmzettel abgeben. Ihre Stimme wird unter letzterem Umstand das Ergebnis der Wahl nicht beeinflussen, aber in der Wahlbeteiligung miterfasst.

Ungültig ist ein Stimmzettel immer dann, wenn der Wille der Wählenden nicht klar zu erkennen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn mehr als je ein Kreuz in den jeweiligen Spalten gesetzt wurde, die Kennzeichnung über mehrere Zeilen reicht oder der Zettel einen unzulässigen Zusatz enthält. Der Wahlvorstand muss hier im Einzelfall entscheiden, welche Stimmzettel für ungültig erklärt werden.

Es kann auch eine gültige und eine ungültige Stimme abgegeben werden. Wird bei der Wahlkreisstimme keine Kennzeichnung vorgenommen, aber ein Kreuz bei der Landesliste gesetzt, so ist die Wahlkreisstimme zwar ungültig – die Landesstimme wird aber dennoch gewertet.

Wer kann in den Thüringer Landtag gewählt werden?

Alle Deutschen sind wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit

mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt oder dauernden Aufenthalt haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das Wahlrecht nicht besitzt.

Wie kann ich Wahlhelferin/Wahlhelfer werden und wer kann unter welchen Umständen ein Wahlehrenamt ablehnen?

Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger können zur Unterstützung der Wahllokale Teil des Wahlvorstands werden. Als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer geben sie Stimmzettel aus, stellen den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sicher und stellen durch Auszählung das Wahlergebnis ihres Wahllokals fest.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden grundsätzlich auf freiwilliger Basis gesucht und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Um ein Wahlehrenamt wahrzunehmen, kann man sich bei seiner Gemeinde oder Stadt anmelden. Die individuellen Wünsche bezüglich der am Wahltag übertragenen Aufgaben und des Wahllokals werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei personellen Engpässen kann die kommunale Wahlbehörde weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen und zur Mithilfe verpflichten.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können laut Landeswahlordnung ablehnen:

- Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages

WAHLRECHT UND WAHLBENACHRICHTIGUNG

- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben. Des Weiteren kann ein Wahlehrenamt ablehnen, wer glaubhaft versichert, dass
 - die Fürsorge für die Familie
 - dringende berufliche Gründe
 - eine Krankheit oder Behinderung
 - sonstige gewichtige Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Ehrenamtes entgegenstehen.
- Außerdem dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen kein Wahlehrenamt übernehmen.

Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung

Wer darf bei der Landtagswahl wählen?

Alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Thüringen haben, sind wahlberechtigt. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Für die Ausübung des Wahlrechts ist es erforderlich in das Wählerverzeichnis eingetragen zu sein oder einen Wahlschein zu haben. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich persönlich ausüben.

Wer wird in das Wählerverzeichnis eingetragen?

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen automatisch eingetragen, die zu einem

bestimmten Stichtag (42. Tag vor dem Wahltag) bei ihrer Gemeinde gemeldet sind und bei denen feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wer am 42. Tag vor dem Wahltag nicht mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet ist, sich aber seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Freistaat Thüringen aufhält, wird auf Antrag (bis zum 21. Tag vor dem Wahltag) bei der zuständigen Meldebehörde ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Was muss ich tun, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe?

Einige Wochen vor dem Wahltag, nämlich am 42. Tag vor dem Wahltag werden die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl erstellt. Für den Fall, dass jemand in der Zeit danach bis zum Wahltag umzieht, gelten im Hinblick auf die Wahlteilnahme folgende Bestimmungen:

Umzug innerhalb von Thüringen:

Auf Antrag kann sich der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eintragen lassen, sofern die meldebehördliche Anmeldung nach dem 42. Tag vor dem Wahltag erfolgte und der Eintragungsantrag bis zum 21. Tag vor dem Wahltag schriftlich bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt wurde. Im Übrigen kann der Wahlberechtigte auch per Briefwahl im bisherigen Wohnort wählen.

Zuzug aus einem anderen Bundesland:

Bei einem Zuzug aus einem anderen Bundesland sind Umziehende nur dann wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten hier leben.

WAHLRECHT UND WAHLBENACHRICHTIGUNG

Was ist, wenn ich am Wahltag plötzlich erkrankte?

In diesem Fall ist die Beantragung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis spätestens 15:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde möglich. Sie können dann mittels Vollmacht (Schriftform) unter Angabe des Grundes (plötzliche Erkrankung) eine Vertrauensperson dazu beauftragen, die erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde für Sie abzuholen. Nach Abschluss Ihres Briefwahlvorgangs müssen diese Briefwahlunterlagen schnellstmöglich (bis 18:00 Uhr) bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle durch die o.g. Vertrauensperson abgegeben werden.

Wer bekommt eine Wahlbenachrichtigung?

Jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Darauf befinden sich u. a. Angaben zu Wahlraum und Wahlzeit, den Ort, an dem Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben können sowie der Hinweis, wie eine Briefwahl zu beantragen ist.

Wohnungslose Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, bekommen keine Wahlbenachrichtigung, sondern bei der Antragstellung einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Was kann ich tun, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen habe?

Wenn Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten Sie im Zeitraum vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag während der üblichen Öffnungszeiten bei der zuständigen Gemeindebehörde Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und überprüfen, ob Sie als wahlberechtigte Person eingetragen sind. Liegt eine Eintragung im Wählerverzeichnis vor, dann kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung im zuständigen Wahllokal gewählt werden, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt wird.

Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis vorhanden ist und Sie glauben, wahlberechtigt zu sein, dann sollten Sie bis zum 16. Tag vor dem Wahltag Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. In diesem Fall wird Ihre Wahlberechtigung überprüft. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis vor, werden Sie in dieses aufgenommen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde einzulegen.

Was muss ich tun, wenn die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung fehlerhaft sind?

Wer eine Wahlbenachrichtigung mit zum Teil fehlerhaften Angaben erhalten hat, kann trotzdem an der Wahl teilnehmen. Sie sollten

aber Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit Sie sich über Ihre Person ausweisen können. Im Anschluss sollten Sie Ihre Gemeinde informieren, damit diese das Melderegister berichtigen kann.

Was muss ich tun, wenn ich zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten habe?

Jede wahlberechtigte Person kann nur einmal und nur am Ort ihrer Hauptwohnung wählen. Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung; bei Ehepaaren die gemeinsame Wohnung.

Wenn eine Person zwei Wahlbenachrichtigungen an die gleiche Adresse bekommen hat, könnte es sein, dass sie aufgrund eines technischen Fehlers doppelt im Wählerverzeichnis steht. Sie sollten dann im Zeitraum zwischen dem 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Gemeinde Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. Sind Sie tatsächlich doppelt eingetragen, müssen Sie innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Die Gemeinde wird dann eine Eintragung streichen.

Wohnt unter der gleichen Adresse ein namensgleiches Familienmitglied und ist nicht erkennbar, welche Wahlbenachrichtigung wem zuzuordnen ist, so sollte dies insbesondere vor der Beantragung von Briefwahlunterlagen durch Rücksprache bei der

Gemeinde oder Einsicht in das Wählerverzeichnis geklärt werden. Wenn Sie mehrere Wohnungen in Thüringen innehaben und aus diesem Grund Wahlbenachrichtigungen an mehrere Adressen erhalten haben, müssen Sie sich bei der Gemeinde, in der Sie nicht Ihren Hauptwohnsitz haben, aus dem Wählerverzeichnis streichen lassen.

Wahl im Wahlraum

Wo kann ich meine Stimme abgeben?

Der Wahlraum, in dem Sie Ihre Stimme abgeben können, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlraum kann auch der Wahlbekanntmachung der Gemeinde entnommen werden. Wenn Sie einen Wahlschein besitzen, können Sie auch in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Briefwahl.

Die Stimmabgabe erfolgt immer im Geheimen. Wählende sind deshalb dazu verpflichtet, ihre Stimmzettel in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten. Die Mitnahme von anderen Personen, ausgenommen Hilfspersonen, ist nicht zulässig. Auch Kinder dürfen zur Wahrung des Wahlheimnisses nur bis zum Kleinkindalter in die Wahlkabine mitgenommen werden.

BRIEFWAHL

Kann ich mir bei der Stimmabgabe helfen lassen oder Hilfsmittel verwenden (Wahlschablone)?

Wenn Sie aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder des Lesens unkundig und deshalb gehindert sind den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen können, dürfen Sie eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine nehmen. Zur Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes bestimmt werden.

Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person kennzeichnen und Kenntnisse, die sie dabei erlangt, geheim halten. Blinde und sehbehinderte Wählende können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Wahlschablone verwenden.

Welche Unterlagen/ Dokumente muss ich zur Wahl in den Wahlraum mitbringen?

Grundsätzlich sollte zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder der Reisepass mitgenommen werden. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung erleichtert es den Wahlvorständen, Sie im Wählerverzeichnis aufzufinden und durch die Vorlage eines amtlichen Ausweises können Sie sich über Ihre Person eindeutig ausweisen, sofern dies verlangt wird.

Wer die Wahlbenachrichtigung verlegt hat, kann auch ohne diese wählen gehen. In diesem Fall sollte der Reisepass oder Personalausweis sicherheitshalber mitgenommen werden.

Wer einen Wahlschein bekommen hat, muss den Wahlschein mitbringen – dies gilt auch dann, wenn Sie in Ihrem „eigenen“ Wahlraum wählen möchten.

In welchem Zeitraum ist der Wahlraum geöffnet?

Der Wahlraum ist durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.

Briefwahl

Was ist die Briefwahl?

Können Sie am Wahltag Ihr Wahlrecht nicht persönlich wahrnehmen, so ist es möglich, bereits vor dem eigentlichen Wahltag per Briefwahl Ihre Stimme abzugeben. Per Briefwahl können alle wählen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Die von Ihnen ausgefüllten Briefwahlunterlagen können per Post an die zuständige Gemeindebehörde versandt oder auch persönlich dort abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer „Briefwahl vor Ort“. Dabei können Sie direkt vor Ort in der für Sie zuständigen Briefwahlstelle abstimmen. Dazu sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis mitbringen.

Was muss ich tun, wenn ich per Brief wählen will?

Wer an der Briefwahl teilnehmen möchte, benötigt einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Wahlschein). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Antrag bei Ihrer Gemeinde.

Wie bekomme ich einen Wahlschein?

Der Wahlschein muss bei der Gemeinde beantragt werden. Der Antrag kann mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich (z.B. per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) gestellt werden. In dem Antrag ist in jedem Fall außer dem Namen und der Adresse auch das Geburtsdatum, die Stimmbezirksnummer und die Nummer des Wählenden im Wählerverzeichnis anzugeben, damit die Gemeinde sicher sein kann, dass der Antrag auch tatsächlich von dem Wahlberechtigten gestellt wurde. Die Angabe der Wählerverzeichnisnummer beschleunigt die Antragsbearbeitung.

Wer den Antrag schriftlich stellt, sollte dazu den auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Vordruck verwenden.

Für die elektronische Antragstellung haben viele Gemeinden auf ihrer Homepage ein Online Formular eingestellt. Darüber hinaus stellt der Landeswahlleiter unter www.wahlen.thueringen.de auf Wunsch der Gemeinde ebenfalls das Online-Formular zur Beantragung der Briefwahl per Internet bereit.

Der Antrag kann aber auch mit einer formlosen E-Mail, Telefax oder per Brief, die jedoch die oben genannten Angaben unbedingt enthalten müssen, gestellt werden. Wer den Antrag mündlich bei der Gemeinde stellt, wird in der Regel die Möglichkeit einer Stimmabgabe vor Ort erhalten.

In der Regel muss der Antrag spätestens bis zum Freitag vor dem Wahlsonntag um 18:00 Uhr gestellt werden. Im Fall einer plötzlichen Erkrankung kann dies noch bis zum Wahltag um 15:00 Uhr geschehen.

Zusammen mit dem Wahlschein bekommen Sie die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie können sich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch an eine andere Adresse als die, mit der Sie bei Ihrer Gemeinde gemeldet sind, zusenden lassen.

Wie werden die Briefwahlunterlagen ausgefüllt?

Mit den Briefwahlunterlagen bekommen Sie ein Merkblatt zur Briefwahl zugeschickt. Dieses Merkblatt gibt eine genaue Anleitung zu der Stimmabgabe per Briefwahl. Den Hinweisen, insbesondere zur Verwendung der Umschläge und zur Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt, sollte sorgfältig gefolgt werden, da die Stimmabgabe ansonsten ungültig ist.

Für die Vorgehensweise ergibt sich grundsätzlich die folgende Reihenfolge:
Zuerst kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und legen ihn in den kleineren grünen Stimmzettelumschlag. Dieser wird

BRIEFWAHL

zugeklebt. Dann unterschreiben Sie auf dem Wahlschein die dort aufgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums, legen den grünen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den größeren roten Wahlbriefumschlag, kleben diesen zu und schicken ihn ab. Eine Abgabe bei der darauf angegebenen Stelle ist ebenfalls möglich. Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen nicht lesen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen kann, darf sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen der wählenden Person kennzeichnen und Kenntnisse geheim halten, die sie dabei erlangt. Sie unterschreibt anstelle der wählenden Person auf dem Wahlschein die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

Wohin und bis wann muss der Wahlbrief abgeschickt werden?

Die richtige Adresse ist auf dem roten Wahlbriefumschlag bereits aufgedruckt. Dort muss der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief rechtzeitig vorliegt, tragen die Wählenden persönlich.

Der Wahlbrief sollte deshalb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig vor dem Wahlsonntag, bei Versendung aus dem Ausland je nach der regelmäßigen Beförderungsdauer entsprechend früher, abgeschickt werden. Er kann bei der zuständigen Stelle auch abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss für die Versendung als einfacher Brief kein Porto gezahlt werden, wenn der Brief durch ein Postunternehmen ausgeliefert wird, das mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist. Ein Hinweis zu diesem Postunternehmen ist auf dem roten Wahlbriefumschlag aufgedruckt. Bei Versendung als Einschreiben oder Express-Brief muss das dafür erforderliche zusätzliche Porto gezahlt werden. Ebenso muss Porto gezahlt werden, wenn der Wahlbrief aus dem Ausland abgeschickt wird.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Wann und durch wen wird das Wahlergebnis ermittelt?

Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand unmittelbar im Anschluss an die Wahl – also ab 18:00 Uhr am Wahlsonntag – ermittelt.

Kann jeder bei der Ergebnisermittlung zusehen?

Ja, wie die gesamte Wahlhandlung sind auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich.

Wo kann ich mich über das aktuelle Ergebnis informieren?

Das Wahlergebnis wird auf der Homepage des Landeswahlleiters (www.wahlen.thueringen.de) veröffentlicht. Außerdem macht er das Wahlergebnis im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt.

Wahlforschungsinstitute berichten am Wahlabend aufgrund von Prognosen bzw. Hochrechnungen. Diese Prognosen und Hochrechnungen stellen jedoch kein amtliches Wahlergebnis dar.

Wie werden die Sitze im Landtag auf die einzelnen Bewerber verteilt?

In den 44 Wahlkreisen sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielt haben. An diese in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten (Di-

rektmandat) werden grundsätzlich 50 % der gesamten Landtagssitze (88) vergeben – Abweichungen von dieser Regelung kommen gegebenenfalls nur durch sogenannte Ausgleichs- und Überhangsmandate zustande. Jeder Wahlkreis stellt somit eine Person, die direkt in den Landtag einzieht und die Interessen ihres jeweiligen Wahlkreises vertritt.

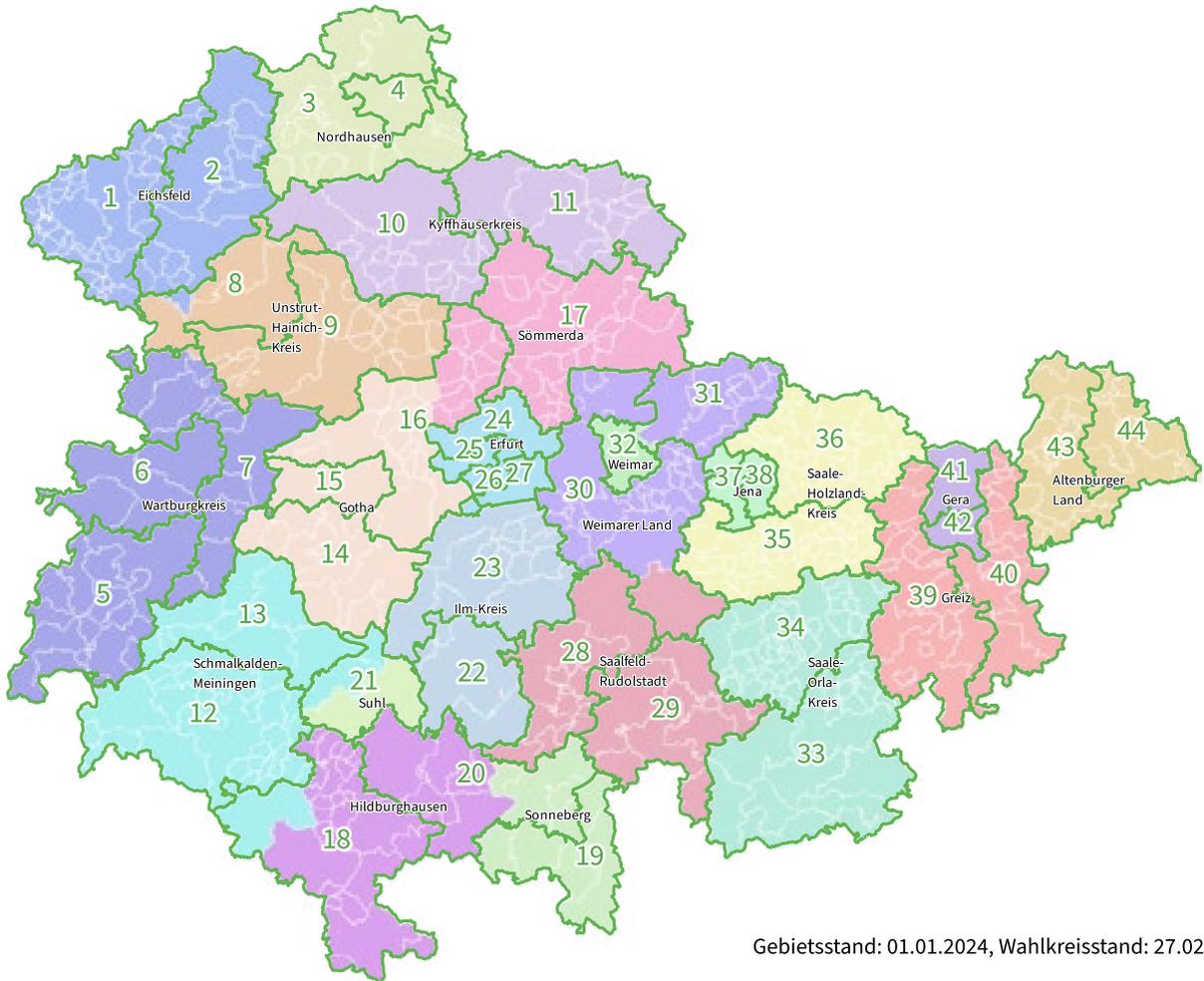
Die verbleibende Sitzzahl (44) wird auf die Parteien, die die (5 %) Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren Hare/Niemeyer entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Landesstimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Landesstimmen jener Wählerinnen und Wähler unberücksichtigt, die mit der Wahlkreisstimme eine erfolgreiche Wahlkreis Kandidatin oder einen erfolgreichen Wahlkreis Kandidaten gewählt haben, die jeweils keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen sind.

Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Landesstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.

Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerbenden auf der Landesliste vergeben. Personen, die ein Direktmandat gewinnen konnten, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt.

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Wahlkreise in Thüringen



Gebietsstand: 01.01.2024, Wahlkreisstand: 27.02.2023

Wahlkreiseinteilung

- | | | |
|------------------------------|--|--------------------------------|
| 01 Eichsfeld I | 16 Sömmerda I / Gotha III | 31 Weimar I / Weimarer Land II |
| 02 Eichsfeld II | 17 Sömmerda II | 32 Weimar II |
| 03 Nordhausen I | 18 Hildburghausen I / Schmalkalden-Meiningen III | 33 Saale-Orla-Kreis I |
| 04 Nordhausen II | 19 Sonneberg I | 34 Saale-Orla-Kreis II |
| 05 Wartburgkreis I | 20 Hildburghausen II / Sonneberg II | 35 Saale-Holzland-Kreis I |
| 06 Wartburgkreis II | 21 Suhl / Schmalkalden-Meiningen IV | 36 Saale-Holzland-Kreis II |
| 07 Wartburgkreis III | 22 Ilm-Kreis I | 37 Jena I |
| 08 Unstrut-Hainich-Kreis I | 23 Ilm-Kreis II | 38 Jena II |
| 09 Unstrut-Hainich-Kreis II | 24 Erfurt I | 39 Greiz I |
| 10 Kyffhäuserkreis I | 25 Erfurt II | 40 Greiz II |
| 11 Kyffhäuserkreis II | 26 Erfurt III | 41 Gera I |
| 12 Schmalkalden-Meiningen I | 27 Erfurt IV | 42 Gera II |
| 13 Schmalkalden-Meiningen II | 28 Saalfeld-Rudolstadt I | 43 Altenburger Land I |
| 14 Gotha I | 29 Saalfeld-Rudolstadt II | 44 Altenburger Land II |
| 15 Gotha II | 30 Weimarer Land I / Saalfeld-Rudolstadt III | |

Quelle: <https://wahlen.thueringen.de>

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Wieso sitzen gerade 90 Abgeordnete im Landtag?

Momentan besteht die Volksvertretung im Thüringer Landtag aus 90 Abgeordneten. Für den Thüringer Landtag sind 88 Abgeordnete vorgesehen. Die Sitzverteilung im Landtag wird durch das Verhältnis der Landesstimmen (Zweitstimme) der Parteien zueinander bestimmt.

Wenn durch die Wahlkreisstimme mehr Kandidierende einer Partei in den Landtag einziehen, als der Partei eigentlich laut Zweitstimmen Sitze zustehen würden, so entstehen sogenannte Überhangmandate. Die betroffene Partei erhält dadurch einen Sitz mehr, als sie prozentual eigentlich erhalten sollte, da alle Kandidierenden, die ein Direktmandat

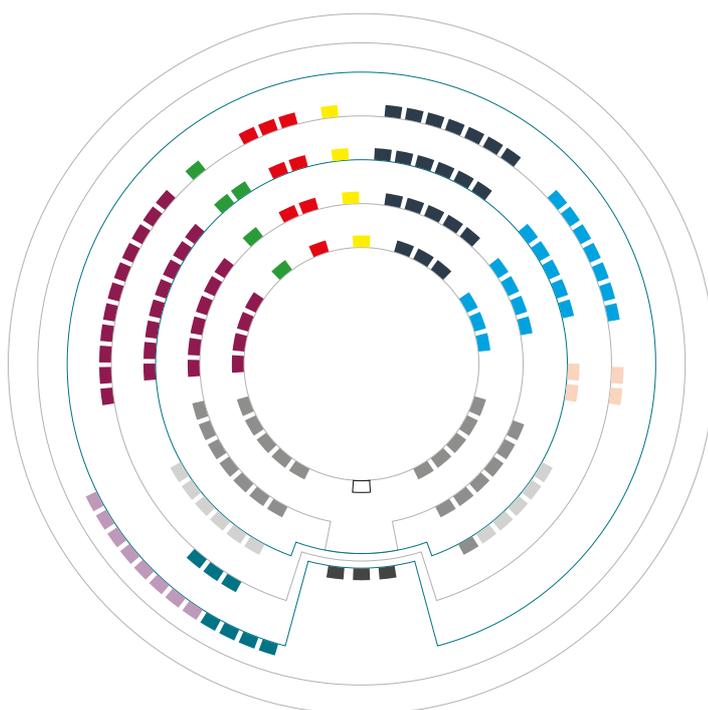
für sich gewinnen konnten, einen Anspruch auf einen Sitz im Landtag haben.

Für die endgültige Sitzverteilung im Thüringer Landtag ist jedoch das prozentuale Ergebnis der Zweitstimmen ausschlaggebend. Überhangmandate würden das Wahlergebnis somit verfälschen, weshalb übrige Parteien gegebenenfalls anteilig weitere Abgeordnete als sogenannte Ausgleichsmandate in den Landtag einziehen lassen dürfen.

Wie setzt sich der aktuelle Thüringer Landtag zusammen?

In den siebten Thüringer Landtag wurden am 27. Oktober 2019 sechs Fraktionen gewählt. Mit 29 Sitzen bildet Die Linke die stärkste Fraktion. Zu Beginn der Legislaturperiode

Wie setzt sich der aktuelle Thüringer Landtag zusammen?



SITZVERTEILUNG IM THÜRINGER LANDTAG

- DIE LINKE (29)
- CDU (21)
- AfD (19)
- SPD (8)
- GRÜNE
- PARLAMENTARISCHE GRUPPE DER FDP (4)
- FRAKTIONSLOS (4)
- Landesregierung
- Präsidium
- Redner
- Aufenthaltsberechtigte

Quelle: <https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-gruppe-sitzordnung/>

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

folgte die AfD mit 22 Sitzen als zweitstärkste Fraktion, ist aber nach drei Austritten aus der Fraktion nur noch an dritter Stelle hinter der CDU. Die SPD ist mit 8 und GRÜNE mit 5 Sitzen im Landtag vertreten. Die FDP startete zunächst auch mit 5 Abgeordneten – durch einen Austritt eines Mitglieds verlor die Partei jedoch ihren Fraktionsstatus und ist nur noch als parlamentarische Gruppe im Landtag vertreten. Die 4 ausgetretenen Abgeordneten aus AfD und FDP gehören weiterhin als Fraktionslose dem Landtag an.

Die Regierung aus den drei Parteien Die Linke, SPD und GRÜNE ist die erste Minderheitsregierung des Landes und vereint 42 der 90 Sitze auf sich – für eine Mehrheit dieser Koalitionsregierung wären 46 Sitze nötig. Um Gesetzesvorschläge beschließen zu können, ist die Regierung somit in der Regel auf unterstützende Stimmen aus der Opposition angewiesen.

Sitzverteilung im Thüringer Landtag von 1990 bis heute



Quelle: <https://wahlen.thueringen.de>

